

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
12.2018	1 – 2	6165

Studienbüro

26.07.2018

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Verwendung von Studienzuschüssen  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**vom 23. Juli 2018**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung zur Verwendung von Studienzuschüssen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 1; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt durch Satzung vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 13, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Von den eingehenden Mitteln wird vorweg eine nach Abs. 3 auf Vorschlag des Sachverständigenausschusses für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten (SVA HRB) jährlich vorab beschlossene Summe abgezogen, um im Rahmen der Zweckbindung Sonderbedarfe aus Fakultäten beziehungsweise der Hochschulverwaltung zu decken. <sup>2</sup>In diese Sondermittel fallen auch diejenigen Restmittel, die am Jahresende 15% des gesamten zugewiesenen Betrags übersteigen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Über die Verwendung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Mittel berät ein Gremium, das aus der Kanzlerin oder dem Kanzler, einer oder einem vom Senat aus seinen Reihen bestellten Vertreterin oder Vertreter der Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden, die auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat bestellt werden, besteht, unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze. <sup>2</sup>Die Amtszeit der oder des vom Senat aus seinen Reihen bestellten Vertreterin oder Vertreters der Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie der zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden richtet sich nach der Amtszeit des jeweils amtierenden Senats. <sup>3</sup>Scheidet ein in Satz 2 genanntes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied vom Senat in dessen nächster auf das Ausscheiden folgenden Gremiensitzung bestellt. <sup>4</sup>Das neu zu bestellende Mitglied soll derselben Mitgliedsgruppe im Sinne des Art. 17 Abs. 2 S. 1 BayHSchG angehören wie das ausscheidende Mitglied. <sup>5</sup>Nach Beratung in dem in Satz 1 bezeichneten Gremium entscheiden die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule und ein weiteres von der Hochschulleitung bestimmtes Mitglied der Hochschulleitung über die Verwendung der Mittel gemeinsam mit den zwei in Satz 1 bezeichneten Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden unmittelbar nach Zuweisung der Studienzuschüsse für das kommende Haushaltsjahr. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. <sup>7</sup>Hinsichtlich dieses in Satz 5 für die Entscheidung bestimmten Gremiums finden die Sätze 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Aus den Mitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden, die dem Ziel des § 1 dienen. <sup>9</sup>Dabei sollen auf Dauer bestehende Aufgaben in der Regel durch unbefristet beschäftigtes Personal wahrgenommen werden. <sup>10</sup>Zur Sicherstellung einer Verbesserung der Studienbedingungen in allen Studienbereichen der Hochschule sollen bei der hochschulinternen Verteilung der Studienzuschüsse die jeweiligen Studierendenzahlen und der fachliche Bedarf berücksichtigt werden.“

c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) Die Regelung des Abs. 1 zur Bildung von Sondermitteln wird aufgrund einer Empfehlung des SVA HRB nach zwei Jahren durch das Gremium zur Verwendung der Studienzuschüsse evaluiert.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. Juli 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018.

Nürnberg, 23. Juli 2018

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 12, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 26. Juli 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.